

Verkündet am 1. Oktober 1952
Klett, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED] H [REDACTED], GmbH., U [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma "O [REDACTED]" O [REDACTED]-U [REDACTED], GmbH, D [REDACTED],
G [REDACTED]strasse [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihren Geschäftsführer,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. September 1952 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bun-
desrichter Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Artl und Dr. Meyer
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Düsseldorf vom 23. Ok-
tober 1951 wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat in den Jahren 1947/48 für die Beklagte deren Glühanlagen umgebaut. Die Parteien hatten Meinungsverschiedenheiten über die Abrechnung aus diesem Vertragsverhältnis und verschiedener Zahlungen seitens der Beklagten. Die Klägerin machte aus dem gesamten Vertragsverhältnis eine Restforderung von 14.345 DM geltend. Über die Verrechnung fanden zwischen den Parteien langdauernde Verhandlungen statt. Nach Ansicht der Klägerin ist am 18. November 1949 zwischen den Parteien ein Vergleich dahin zustande gekommen, dass die Beklagte noch DM 12.000 nach Bewilligung gewisser Teilzahlungsfristen zu zahlen hatte. Diesen Betrag macht die Klägerin einschliesslich Zinsen von den jeweiligen Fälligkeitsterminen an geltend.

Die Beklagte hat Klagabweisung begehrt. Sie hat das Zustandekommen eines Vergleichs bestritten. Sie hat ausserdem geltend gemacht, dieser Vergleich sei, falls er je zustande gekommen sei, dadurch unwirksam geworden, dass die Klägerin gemäss § 326 BGB von dem Vergleich zurückgetreten sei. Zwischen den Parteien bestehe daher allenfalls wiederum das ursprüngliche Schuldverhältnis.

Die Klägerin hat ihre Klage notfalls auch auf dieses ursprüngliche Schuldverhältnis gestützt.

Beide Tatsacheninstanzen haben nach der Klage erkannt. Das Berufungsgericht hat das Zustandekommen eines Vergleichs bejaht und angenommen, die Fristsetzung der Klägerin habe gemäss § 326 durch spätere Vertragsverhandlungen der Parteien und äusserstenfalls durch eine Irrtumsanfechtung der Klägerin ihre Wirkung verloren. Eine spätere Mahnung der Klägerin sei, da nicht den Bedingungen des § 26 entsprechend, ohne Rechtswirkung.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte erneut ihren Antrag auf Klageabweisung.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Mit rechtlich und tatsächlich nicht angreifbaren Feststellungen hat das Berufungsgericht das Zustandekommen eines Vergleichs zwischen den Parteien mit dem von der Klägerin behaupteten Inhalt bejaht. Hiergegen sind auch keinerlei Einwendungen seitens der Revision erhoben worden. Von dem Zustandekommen des Vergleichs ist also auszugehen. Im Streit ist nur noch die Frage, ob dieser Vergleich durch spätere Handlungen der Beteiligten, insbesondere der Klägerin, wieder unwirksam geworden ist.

Zutreffenderweise geht das Berufungsgericht davon aus, dass es sich beim Vergleich um einen gegenseitigen Vertrag handle, auf den auch die Bestimmungen der §§ 320 ff BGB Anwendung finden müssen. Bei Nichterfüllung des Vergleichs durch eine Partei kann die nicht säumige Seite daher gemäss § 326 unter Androhung des Rücktritts von diesem Vertrag eine Frist zur Bewirkung der Leistung aus dem Vergleich setzen, was zur Folge hat, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Vergleich unwirksam wird und dann die durch den Vergleich bereinigten alten Rechtsverhältnisse nebst den darin enthaltenen Streitfragen wieder aufleben. (Herrschende Meinung, insbesondere Traumann, Recht 09, 62 und die spätere Literatur, Staudinger-Kober § 326 Anm 9; Planck Vorbem vor § 326 2 c; Enneccerus-Lehmann II Seite 736; Oertmann § 326 1 b und Vorbem vor § 326 5).

Das Berufungsgericht hat weiter in rechtlich und tatsächlich einwandfreier Weise festgestellt, dass das Schreiben der Klägerin vom 16. Januar 1950 unter Fristsetzung bis 25. Januar 1950 eine Androhung des Rücktritts vom Vergleich gemäss § 326 zum Inhalt hat.

Wäre also diese Frist abgelaufen, ohne dass sich weitere Ereignisse eingestellt hätten, so wäre der Vergleich mit Ablauf des 25. Januar 1950 unwirksam geworden und das alte



1

Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wieder für deren Rechtsbeziehungen allein maßgeblich gewesen. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht im Schreiben der Beklagten vom 23. Januar 1950 einen entscheidenden Einschnitt erblickt. In diesem Schreiben, das auf das Schreiben der Klägerin vom 16. Januar 1950 Bezug nimmt, erklärt die Beklagte, dass ihr Geschäftsführer bei den Absprachen im November falsch unterrichtet gewesen sei, dass andere Herren vollständig unterrichtet seien, und dass sie, die Beklagte, deshalb bitte, dass sich die Klägerin mit diesen Herren in Verbindung setzen möge. Einer dieser Herren, namens Li [REDACTED], werde sich in den nächsten Tagen ebenso mit der Klägerin in Verbindung setzen und persönlich dort vorsprechen. Besprechungen mit dem Zeugen Li [REDACTED] haben dann stattgefunden. Irgend eine Vereinbarung ist bei dieser Gelegenheit nicht erfolgt.

Das Schreiben der Beklagten vom 23. November 1949 und die folgenden Verhandlungen haben aber die Wirksamkeit der Fristsetzung der Klägerin beseitigt. Der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages, von dem der Rücktritt gemäss § 326 angedroht worden ist, ~~erlischt nicht~~ mit der Setzung, sondern mit fruchtlosem Ablauf der Frist (so auch das Reichsgericht, Urt.v. 4. 12. 1923, VII 620/23). Soweit dies nicht schikanös ist, kann der nicht säumige Teil einseitig die Frist nachträglich verlängern. (So Staudinger-Werner § 326 B. I 2 a a.E.; Oertmann § 326 2f.). Erst recht ist naturgemäss eine Verlängerung oder auch die Aufhebung der Frist durch stillschweigende oder ausdrückliche Vereinbarung der Parteien möglich. Insofern stellt das Berufungsgericht fest, dass durch die weiteren Vorgänge der Rücktrittsandrohung im Einverständnis der Parteien miteinander die rechtliche Wirkung genommen worden seien, indem die Klägerin von dieser auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 23. Januar 1949 Abstand genommen habe. Diese Feststellung des Beru-

berufungsgerichts ist eine tatsächliche Bewertung der Verhandlungen wie sie mündlich und schriftlich zwischen den Parteien stattgefunden haben. Eine derartige Auslegung verstößt weder gegen den Akteninhalt noch gegen die Denkgesetze, so dass sie der Nachprüfung durch das erkennende Gericht entzogen ist. Von dieser tatsächlichen Feststellung ausgehend, zieht das Berufungsgericht den zutreffenden Schluss, dass es, um die Folgen einer Rücktrittsandrohung im Sinne des § 326 BGB herbeizuführen, einer erneuten Rücktrittsandrohung im Sinne des § 326 bedurft hätte.

Mit Recht hat das Berufungsgericht es weiter abgelehnt, in dem Schreiben der Klägerin vom 17. März 1950 eine erneute Fristsetzung gemäss § 326 zu erblicken. Im Gegensatz zum Schreiben vom 23. Januar 1950 enthält der Brief vom 17. März 1950 keine Fristsetzung. Es würde dem Inhalt dieses Schreibens Gewalt antun, wenn man daraus folgern würde, dass die Klägerin auf Grund dieses Schreibens zu dem Rechtszustand zurückkehren würde, der durch ihr Schreiben vom 16. Januar 1950 und den fruchtlosen Ablauf der am 25. Januar 1950 endenden Frist hätte herbeigeführt werden können. Von allem anderen abgesehen könnte sich übrigens die Beklagte auf einen derartigen Tatbestand, wenn er entgegen dem dargestellten aus dem Briefwechsel entnommen werden könnte, schon deshalb nicht berufen, weil dies gegen Treu und Glauben verstossen würde. Es steht fest, dass die Beklagte auf Grund des Vergleichs zahlungsverpflichtet und in Verzug war. Sie kann es nicht zunächst durch ihr Schreiben vom 23. Januar 1950 erreichen, dass die Klägerin wiederum auf etwa 6 Wochen die Geltendmachung der ihr erwachsenen Rechte hinauschiebt, um dann die Klägerin auf die ihr, der Beklagten, günstigst erscheinende Rechtslage rückwirkend festlegen zu wollen.

Im Ergebnis ist also mit dem Berufungsgericht darin beizustimmen, dass spätere Vorgänge nicht zu einer Unwirksamkeit des Vergleichs geführt haben und dass daher die auf diesen gestützte Klage berechtigt ist. Auf die Frage der Möglichkeit der Anfechtung des Schreibens vom 16. Januar 1950 kommt es daher nicht mehr an.

Die Revision war daher unter Kostenfolge gemäss § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Artl

Dr. Fischer

Dr.K.E.Meyer

Dr. Kuhn